

Richtlinien für die Vergabe von Gerald D. Feldman-Reisebeihilfen der Stiftung DGIA

(Stand: Juni 2010)

I. Ziel des Programms

„Zweck der Stiftung DGIA ist die Förderung der Forschung mit Schwerpunkten auf den Gebieten der Geschichts-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ausgewählten Ländern und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschland und diesen Ländern. Die Stiftung unterhält mit dieser Zielrichtung im jeweiligen Gastland deutsche Forschungsinstitute und fördert vorbereitende und leitende Projekte“ (§ 2 des DGIA- Gesetzes vom 31. Juli 2009).

Die Stiftung DGIA hat ein großes Interesse daran, deutschen Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftlern* in der Qualifikationsphase die Möglichkeit zu bieten, kurzfristig Forschungsvorhaben an den Auslandsinstituten der Stiftung durchzuführen. Aus diesen Aufenthalten entstehen häufig längerfristige Kooperationen und Netzwerke zwischen deutschen Einrichtungen und den Forschungsinstituten der Stiftung, aber auch zwischen den Mitarbeitern der Auslandsinstitute und Wissenschaftlern, die in Deutschland tätig sind. Die Netzwerkbildung steht hierbei ebenso im Vordergrund wie auch der Gedanke, originelle und transnationale Forschungsprojekte anzuregen.

Daher hat die Stiftung DGIA in Kooperation und mit Unterstützung der Peters-Beer-Stiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft die Vergabe der Gerald D. Feldman-Reisebeihilfen etabliert.

Den Förderungsempfängern werden jeweils einmonatige Aufenthalte in bis zu drei Gastländern der Auslandsinstitute der Stiftung DGIA ermöglicht. Die Aufenthalte dienen der Recherche, insbesondere in den Bibliotheken oder Archiven des jeweiligen Gastlandes. Es wird erwartet, dass länderübergreifende Studien entstehen, die der Forschung neue und originelle Impulse verleihen. Die Forschungsaufenthalte sollen innerhalb von 12, maximal jedoch innerhalb von 24 Monaten absolviert werden. Zur Zielgruppe gehören hoch qualifizierte, international orientierte deutsche Geisteswissenschaftler (Doktoranten, Habilitanten). Bevorzugt werden Anträge, deren Projekte zum Forschungsprofil der Institute der Stiftung DGIA passen. Durch die Kontakte mit den Instituten sollen die Empfänger der Sachbeihilfe die Gelegenheit erhalten, den größtmöglichen Nutzen aus den Netzwerken der Auslandsinstitute zu ziehen.

Rechte und Pflichten

Die Feldman-Reisebeihilfen der Stiftung DGIA sollen kurzfristige Forschungs- und Recherche-tätigkeiten im Ausland ermöglichen. Eine Änderung des frei gewählten Forschungsvorhabens, ein Wechsel des Gastinstituts im Ausland oder eine veränderte Zeitplanung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Gastinstituts und der Geschäftsstelle der Stiftung DGIA möglich.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir im Folgenden auf die Nennung der männlichen und weiblichen Schreibweise verzichtet. Die männliche Schreibweise schließt immer auch die weibliche ein.

Annahmeerklärung

Die formlose Annahmeerklärung soll die Daten der Forschungsaufenthalte enthalten und möglichst umgehend an die Geschäftsstelle der Stiftung DGIA geschickt werden. Der Beihilfebescheid wird mit Eingang der unterzeichneten Annahmeerklärung wirksam.

Bemessung der Sachbeihilfen

Die Förderung wird im Sinne einer Sachbeihilfe ausgezahlt. Die Sachbeihilfen ergänzen in der Regel eine vorhandene Grundfinanzierung. Sie enthalten unterschiedlich je nach Zielland Pauschalen für Reisekosten und Tagessätze.

Auslandsinstitut in	Reisekosten	Tagessatz
Beirut	500 €	46 €
Istanbul	300 €	46 €
London	150 €	70 €
Moskau	400 €	58 €
Paris	150 €	50 €
Rom	150 €	48 €
Tokyo	800 €	65 €
Warschau	150 €	39 €
Washington	500 €	60 €

Die Sachbeihilfen ermöglichen die Finanzierung von drei kurzfristigen Forschungsaufenthalten an den Auslandsinstituten der Stiftung DGIA. Die Sachbeihilfen umfassen keine Förderleistungen für die Zeit in Deutschland zwischen den Aufenthalten im Ausland.

Auszahlung der Sachbeihilfen

Die von der Stiftung bewilligten Mittel werden auf schriftlichen Abruf überwiesen und sind wirtschaftlich sparsam zu verwalten. Der Abruf sollte zeitnah erfolgen. Sie dürfen nur zum unmittelbaren Bewilligungszweck verwendet werden.

Förderzeit

Die Sachbeihilfen werden unter Berücksichtigung der vom Bewerber beantragten Dauer vom zuständigen unabhängigen Auswahlausschuss der Stiftung DGIA für einen Zeitraum von maximal drei Monaten bewilligt. Die Forschungsaufenthalte müssen innerhalb von maximal 24 Monaten absolviert werden.

Beginn der Förderung

Im Verleihungsschreiben wird der Termin genannt, ab dem die Sachbeihilfen wahrgenommen werden können. Dieser Termin entspricht in der Regel den Angaben, die der Antragssteller in seiner Bewerbung gemacht hat. Sollten wider Erwarten die Beihilfen zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen werden können, ist nach Absprache mit dem Gastinstitut und der Benachrichtigung der Geschäftsstelle der Stiftung DGIA ein neuer Termin für den Beginn der För-

derung zu vereinbaren. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, verfallen die Beihilfen nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Datum des Bewilligungsschreibens.

Ende der Förderung

Die Sachbeihilfe endet nach der im Verleihungsschreiben festgesetzten Laufzeit.

Nichterfüllung der Richtlinien/vorzeitige Beendigung der Sachbeihilfe

Für den Fall, dass der Förderungsempfänger die in diesen Richtlinien genannten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, behält sich die Stiftung DGIA eine vorzeitige Beendigung der Sachbeihilfe und Rückforderung der bereits überwiesenen Zahlungen vor. Die DGIA kann die Sachbeihilfe jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig beenden, insbesondere wenn

- die Voraussetzungen für die Sachbeihilfe entfallen sind;
- der Förderungsempfänger bei der Bewerbung oder im Verlauf der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht hat oder solche Tatsachen verschwiegen hat;
- der Förderungsempfänger der Verpflichtung nicht nachgekommen ist, über Änderungen von Sachverhalten, die der Entscheidung für die Antragsbewilligung zugrunde liegen oder für die Bemessung der Sachbeihilfe von Belang sind, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bei Beendigung der Beihilfe durch die Stiftung DGIA wird die Zahlung der Sachbeihilfe eingestellt. Im Fall von unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen sind die gesamten erhaltenen Beträge zurückzuzahlen und mit 6% pro Jahr zu verzinsen. In den anderen Fällen sind sie ab Eintritt des Grundes zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Hat der Förderungsempfänger den Grund nicht zu vertreten, so können ihm bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beihilfe durch die Stiftung bereits gewährte Leistung belassen werden.

Bericht über die Auslandsaufenthalte

Die Stiftung benötigt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Förderung einen Bericht und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Als Nachweis erhöhter Lebenshaltungskosten bittet die Stiftung um die genauen Daten der jeweiligen Forschungsaufenthalte.

Ergänzende Bestimmungen

Die Empfänger der Feldman-Reisebeihilfen der Stiftung DGIA sind verpflichtet, die in Anlehnung an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Grundsätze der Stiftung DGIA einzuhalten (www.stiftung-dgia.de).

Das Verleihungsschreiben des Leiters der Geschäftsstelle der Stiftung DGIA sowie die Richtlinien für Sachbeihilfen sind Bestandteil der Reisebeihilfeverleihung. Dies gilt mit der Annahme der Sachbeihilfe als verbindlich anerkannt. Die Stiftung DGIA behält sich vor, die Richtlinien und Hinweise zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stiftung DGIA für den Förderungsempfänger zumutbar sind. Änderungen werden dem Förderungsempfänger rechtzeitig bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Förderungsempfänger nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Die Stiftung DGIA wird den Förderungsempfänger auf diese Folge besonders hinweisen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn. Soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen gilt das deutsche Recht.

II. Empfehlungen und Hinweise

An- und Abreise, Fahrtkosten

Bitte buchen Sie nur das günstigste Reise- bzw. Flugangebot und schöpfen Sie Sonderangebote aus. Gesparte Beträge bleiben Ihnen für andere Ausgaben im Zusammenhang des Auslandsaufenthalts erhalten.

Versicherungen

Die Stiftung DGIA erbittet vor Antritt des Forschungsaufenthaltes einen Nachweis, dass Sie während des Forschungsaufenthaltes über einen ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz verfügen.

Publikationen

Von Publikationen im Zusammenhang mit Ihrem Vorhaben erbittet die Stiftung DGIA einen Sonderdruck bzw. ein Belegexemplar. Die Stiftung bittet darum, dass die Publikationen einen Hinweis auf die Förderung der Stiftung DGIA enthalten.